

Anspruch auf einen „KiTa“-Platz – Wie kommen wir zu unserem Recht?

Frisch gebackene Eltern beschäftigt in den ersten Lebensmonaten des Kindes vor dem Hintergrund der aktuellen Medienberichterstattung und der eigenen Zukunftsplanung vor allem ein Thema: der „KiTa“-Platz und die Frage, wie man ihn bekommt.

Letzterer ist für viele Eltern unerlässlich, die es sich aus den verschiedenen Gründen nicht erlauben können, ihr Kind in den ersten Lebensjahren selbst zu betreuen und die aufgrund beispielsweise beruflicher Gegebenheiten gezwungen sind, ihr Kind nach Vollendung des ersten Lebensjahres durch Dritte betreuen zu lassen.

Dass ein Anspruch auf einen „KiTa“-Platz ab dem 01. August 2013 besteht, ist dabei bereits hinreichend bekannt. Daneben sieht das Gesetz nicht nur einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung auch die Betreuung durch eine sogenannte „Tagespflegeperson“ (Tagesmutter) vor. Auch weiß man inzwischen, dass der Bedarf an Plätzen in vielen Kommunen nicht gedeckt werden kann und sowohl Räumlichkeiten als auch Personal fehlen. Wenig thematisiert wird aber die Frage, wie Eltern ihren Anspruch auf einen „KiTa“-Platz oder auch die Betreuung durch eine Tagesmutter dann tatsächlich rechtlich durchsetzen können, wenn ihr Antrag durch die kommunale Behörde abgelehnt worden ist.

Es bieten sich hier für betroffene Eltern zwei verschiedene Möglichkeiten:

Sie können zum Einen ihren Anspruch auf die entsprechende Betreuung einklagen und sich auf diesem gerichtlichen Wege beispielsweise einen „KiTa“-Platz erstreiten. Eine entsprechende Klage gegen den vom Jugendamt erteilten Ablehnungsbescheid vor dem Verwaltungsgericht hat aufgrund der neuen rechtlichen Situation ab dem 01. August 2013 gute Erfolgsaussichten. Da hier jedoch Fristen zu beachten sind und die Wahl des richtigen Klagegegners für juristische Laien schwer zu bestimmen ist, empfiehlt sich hier die Hinzuziehung anwaltlichen Beistandes.

Wenn dem rechtlichen Anspruch auf einen Platz in einer „KiTa“ jedoch dadurch Grenzen gesetzt sind, dass ein solcher schlichtweg nicht zur Verfügung steht, und die Eltern ersatzweise Kosten aufwenden müssen, um die Betreuung anderweitig – beispielsweise durch eine Tagesmutter oder eine privat organisierte „Krabbelgruppe“ – zu gewährleisten, können solche Kosten auch im Wege einer Klage auf Ersatz der in Eigenregie organisierten Fremdbetreuung gegenüber dem öffentlich rechtlichen Träger der Jugendhilfe geltend gemacht werden. Hierzu gab es bereits im vergangenen Jahr eine entsprechende Entscheidung des Verwaltungsgerichts Mainz zu Gunsten der Eltern (Aktenzeichen der Entscheidung: 1 K 981/11). Die Berufung, die die Stadt Mainz gegen das Urteil eingelegt hat, wurde gerade im Oktober dieses Jahres durch das Oberverwaltungsgericht in Koblenz zurückgewiesen (Aktenzeichen: 7 A 10671/12).

Die Kosten eines möglichen Klageverfahrens (mögliche Anwaltskosten und Gerichtskosten) trägt am Ende die Partei, die das Verfahren verliert. Dennoch müssen zunächst die anfallenden Gerichtskosten von dem Kläger verauslagt werden, da das Gericht die Klage erst

dann an die Gegenseite zustellt, wenn der sogenannte „Gerichtskostenvorschuss“ durch den Kläger einbezahlt worden ist.

Eltern, die bereits eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, sollten ihre Police darauf überprüfen, ob das Verwaltungsrecht mitversichert ist.

Für diejenigen Eltern, die sich entscheiden, für eine entsprechende Klage eine Rechtsschutzversicherung abzuschließen, muss beachtet werden, dass diese zumeist erst drei Monate nach Vertragsschluss eintrittspflichtig ist. Wenn der Rechtsschutzfall (Antragstellung oder Ablehnungsbescheid) also innerhalb dieser Wartezeit entsteht, wird die Übernahme der Verfahrenskosten nicht erfolgen können. Es kann daher ratsam sein, zeitnah einen entsprechenden Versicherungsvertrag abzuschließen.

Weitere Fragen zum Thema „Anspruch auf einen KiTa-Platz“ erteilt Ihnen gerne die Autorin des Textbeitrages.

Textbeitrag:

Rechtsanwältin Jessica Hartmann

Kanzlei Preidel . Burmester, Gehrden

Tel: 05108/913 57-10

E-mail: kanzlei-pb@t-online.de

Internet: www.kanzlei-pb.de